

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan vom **25.09 2024**, Zahl: **920/003/2024**, mit welcher eine Kurzparkzonengebühr ausgeschrieben wird (**Kurzparkzonengebührenverordnung 2024**).

Gemäß §§ 16, 17 Abs. 3 Z. 5 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2024, in Verbindung mit § 1 des Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetzes - K-PStG, LGBl. Nr. 55/1996, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 51/2024, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in Kurzparkzonen gemäß § 25 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. 159/1960, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 52/2024, wird eine Kurzparkzonengebühr ausgeschrieben.

§ 2

Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

- (1) Gebührenpflichtig ist das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen für die nach den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften zulässige Parkdauer von maximal 180 Minuten werktags (außer an Samstagen) von 07:00 bis 17:00 Uhr in den im Abs. 2 bezeichneten Kurzparkzonen.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht für die von der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan sowie Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan mit gesonderter Verordnung festgelegten Kurzparkzonen.
- (3) Die gebührenpflichtigen Kurzparkzonen sind mit den Vorschriftszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13d und dem Hinweis „gebührenpflichtig“ gekennzeichnet.

§ 3

Höhe der Kurzparkzonengebühr

- (1) Die ersten 90 Minuten jedes Abstellvorganges werden mit € 0,50 festgelegt.
- (2) Jede weitere halbe Stunde wird mit € 0,50 festgelegt.

§ 4

Entrichtung der Kurzparkzonengebühr

- (1) Die Entrichtung der Kurzparkzonengebühr hat unter Verwendung der in der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan aufgestellten Parkscheinautomaten oder elektronisch mittels Mobiltelefons zu erfolgen.

- (2) Der vom Automaten ausgedruckte Parkschein ist deutlich sichtbar unmittelbar hinter der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges anzubringen. Ist eine Windschutzscheibe nicht vorhanden, hat die Anbringung an sonstiger leicht sichtbarer Stelle zu erfolgen.

§ 5

Abgabenschuldner

- (1) Bei jedem Abstellvorgang ist der tatsächliche Zeitpunkt des Beginns des Abstellvorganges an der Windschutzscheibe oder, sofern eine solche nicht vorhanden ist, an anderer geeigneter Stelle im Frontbereich des mehrspurigen Kraftfahrzeuges minutengenau deutlich sichtbar zu machen.
- (2) Jeder, der ein mehrspuriges Kraftfahrzeug, das nicht unter die Ausnahmen des § 6 fällt, in der gebührenpflichtigen Kurzparkzone für mehr als zwanzig Minuten abstellt, ist nach Ablauf von zwanzig Minuten zur Entrichtung der Kurzparkzonengebühr verpflichtet. Die Gesamtabstelldauer in der gebührenpflichtigen Kurzparkzone darf insgesamt die verordnete Kurzparkdauer von 180 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Wird ein Kraftfahrzeug gebührenpflichtig abgestellt, ohne dass die erforderliche Abgabe entrichtet wurde, ist der Zulassungsbesitzer und jede Person, der das Kraftfahrzeug vom Zulassungsbesitzer überlassen wurde, verpflichtet, der Behörde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, von wem das Kraftfahrzeug im fraglichen Zeitpunkt benutzt wurde.

§ 6

Ausnahmen

Die Kurzparkzonengebühr ist nicht zu entrichten für:

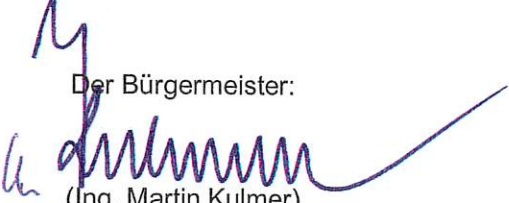
- (1) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß §§ 26 und 26a StVO 1960;
- (2) Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 StVO 1960;
- (3) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;
- (4) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5a StVO 1960 gekennzeichnet sind;
- (5) Fahrzeuge, die von Inhabern eines Parkausweises für Behinderte gemäß § 29b StVO 1960 abgestellt oder in denen solche Personen befördert werden, sofern die Fahrzeuge beim Abstellen mit diesem Ausweis gekennzeichnet sind;
- (6) Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen, sofern die Zulassung der Fahrzeuge entsprechend erkennbar ist;
- (7) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten;
- (8) Fahrzeuge mit reinem Elektroantrieb oder mit Wasserstoff-Brennstoffzellenantrieb, wenn diese mit einer Kennzeichentafel nach § 49 Abs. 4 Z 5 KFG (Grüne Schrift auf weißem Grund) oder durch einen autorisierten Aufkleber gekennzeichnet sind.
- (9) Fahrzeuge von Marktfahrern während der Abhaltung folgender Märkte: Bauernmarkt, Kalter Markt, Ostermarkt, Veitsmarkt, Adventmarkt, welche mit einer Parkkarte gemäß Anlage 1 gekennzeichnet sind.

§ 7
Sonderbestimmungen

Während des alljährlich stattfindenden St. Veiter Wiesenmarktes wird die Kurzparkzonegebührenpflicht aufgehoben.

§ 8
Außerkraftsetzung

Die Verordnung des Gemeinderates v. 27.06.2024, Zl: 920/001/2024, wird außer Kraft gesetzt.

Der Bürgermeister:

(Ing. Martin Kulmer)

Angeschlagen am: 26.09.2024

Abgenommen am: 11.10.2024